

INDIVIDUELLE NETZENTGELTE

NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV

**Vattenfall Europe
Distribution
Berlin GmbH**

Für die nachfolgenden Entnahmestellen wurden individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV vereinbart und durch die Bundesnetzagentur genehmigt.

SEITE/UMFANG
1/1

Die Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV.

VERSION
02.11.2011

Zählpunktbezeichnung	Individuelles Netzentgelt	Gültig ab
DE0000801055300000000000042058967	90,18 %	01.01.2011
DE0000801205500000000000042063554	90,58 %	01.01.2011
DE0000801205500000000000042076534	81,35 %	01.01.2011
DE0000801335300000000000042069801	85,53 %	01.01.2011

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Entgelte treten zum jeweiligen Genehmigungszeitpunkt in Kraft.

Grundlage der Preisbildung ist die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 02.02.2009 zum Aktenzeichen BK8-08/1834-11 festgelegte Erlösobergrenze. Gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist beim zuständigen Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt worden. Sollte nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.